

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN ALL-IN WARTUNGSVERTRAG

## Im Wartungsvertrag nicht inbegriffen sind:

1. Leistungen, die durch Nichtbeachtung der Aufstellungsbedingung, abnormaler Verschleiß, ungeeignetes Papier, extreme Staubentwicklung (Baustelle), unsachgemäße Bedienung bzw. Behandlung, Missbrauch, Unfall, Feuer, Wasser, Diebstahl oder höhere Gewalt verursacht werden.
2. Beseitigung von Störungen oder Fehlern, die durch Eingriffe unberechtigter Dritter verursacht werden oder die im Zusammenhang mit solchen Eingriffen stehen.
3. Selbstbehebbar Störungen, wie Beseitigung von Papierstaus (soweit vom Kunden selbst behebbar), Nachfüllen des Toners, Wechseln des Resttonerbehälters, sowie Nachlegen von Papier in die Kassetten.
4. Die Behebung von Störungen, die durch Veränderungen im Netzwerk bzw. durch den Ausfall von Netzwerkkomponenten (Netzwerk- bzw. Druckerkarten, Treibern und Controllern) sowie durch Betriebssystemumstellungen verursacht worden sind.

## Vertragsdauer:

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer dreimonatigen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich aufgekündigt werden. Bei einem allfällig abgeschlossenen Finanzierungsvertrag (z.B. Leasing) verzichtet der Vertragsnehmer für die gesamte abgeschlossene Finanzierungsdauer auf die Kündigung.

Beide Partner sind zur vorzeitigen Auflösung des Wartungsvertrages berechtigt, wenn der andere Vertragspartner gegen wesentliche Punkte der Vereinbarung mehrfach verstößt.

## Zahlung:

Der Zählerstand laut Zählwerk ist dem AUFTRAGNEHMER jeweils am 15. des letzten Monats im Abrechnungsquartal mitzuteilen. Die Nachverrechnung der Mehrkopien erfolgt kumuliert am Ende eines jeden Quartals, jeweils zahlbar nach Rechnungserhalt ohne Abzug (bzw. wie vereinbart).

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden von den jeweils überfälligen Wartungsbeträgen 1,0 % Verzugszinsen plus MWSt pro Monat berechnet.

Außerdem ist der AUFTRAGGEBER zum Ersatz aller anfallenden Kosten verpflichtet, die aus der Verfolgung der Rechte von AUFTRAGNEHMER entstehen.

Die Index-Anpassung erfolgt einmal jährlich, auf Grundlage der Veröffentlichung der Statistik Austria.

## Allfälliges:

Bei Störungsmeldungen garantieren wir eine Antwortzeit innerhalb des nächsten Arbeitstages (Mo.-Fr.) während der üblichen Geschäftszeiten des Vermieters (Mo. – Do. 08:00–17:00, Fr. 08:00–12:30). Bei Totalausfall des Gerätes garantieren wir einen Vor-Ort-Einsatz innerhalb des genannten Zeitraumes. Bei auf Wunsch des Mieters außerhalb dieser Zeit durchgeführten Serviceleistungen werden Mehrkosten gesondert berechnet. Bei Meldung eines Totalausfalles trotz Funktionstüchtigkeit des Gerätes werden Mehrkosten gesondert berechnet.

Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, für diese(s) System(e) nur jene Materialien zu verwenden, die von AUFTRAGNEHMER geliefert bzw. empfohlen werden. Verstößt der AUFTRAGGEBER gegen diesen Punkt, werden allfällige Schäden separat in Rechnung gestellt.

Der AUFTRAGNEHMER wird von allen Verpflichtungen aus diesem Vertrag befreit, wenn Instandhaltungs- bzw. Reparaturarbeiten am Gerät oder Teilen desselben ohne Auftrag des AUFTRAGNEHMERS durchgeführt werden. Bei Standortwechsel des Gerätes (Ortsgebietswechsel) behält sich der AUFTRAGNEHMER eine Neufestsetzung des Wartungspreises vor. Standortwechsel der Systeme müssen umgehend dem AUFTRAGNEHMER gemeldet werden.

Die Einbindung des vertraglichen (Digital) Systems in eine Netzwerkkumgebung wird bei Bedarf separat durchgeführt und gesondert verrechnet.

Preiserhöhungen aufgrund gesetzlicher Lohn-, Gehalt- oder sonstiger Kostensteigerungen (vor allem bei anhaltendem Tonermehrverbrauch durchschnittlicher Toneranteil schwarz/weiß 6 %, Farbe 8,75 %) werden durch den AUFTRAGGEBER akzeptiert und können gegebenenfalls nachbelastet werden.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

Über diese Vereinbarung hinaus gelten die AGBs der TA Triumph-Adler Österreich GmbH.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Wien.